

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Förderung von Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik

(2002/C 310/15)

1. HINTERGRUND

Am 17. April 2000 beschloss der Rat die Verordnung (EG) Nr. 814/2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, in der Art und Inhalt der für einen EU-Zuschuss in Betracht kommenden Maßnahmen festgelegt sind.

Im Rahmen eines neuen und vereinfachten Konzepts hat die Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 ⁽²⁾ die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung des Rates (EG) Nr. 814/2000 angepasst. In dem vorliegenden Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen sind gemäß Artikel 3 der erwähnten Kommissionsverordnung die prioritären Themen und Maßnahmenarten sowie die Fristen für die Einsendung der Bewerbungen und den Beginn der Durchführung der Maßnahmen angegeben.

Dieser Aufruf gilt für jährliche Aktionsprogramme oder punktuelle Maßnahmen zur Finanzierung im Rahmen der Mittel des Haushaltsjahres 2003.

2. PRIORITÄRE MASSNAHMEN FÜR 2003

Im Rahmen dieses Aufrufs werden vorrangig Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Halbzeitbilanz der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) einschließlich Erweiterungs- und WTO-Aspekte gefördert. Die Bewerber müssen aufzeigen und begründen, welche Kommunikationsmittel sie für die betreffenden Inhalte und Zielgruppen für die geeignetsten halten. Für die eingereichten Projekte ist ein Medienplan mit Einzelheiten zur Durchführung, zur Vermittlung der Inhalte und zur Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen vorzulegen (s. Anhang I Ziffer 2). Dem Medienplan kommt bei der Auswahl der Bewerbungen besondere Bedeutung zu.

2.1 Inhalt der Informationsmaßnahmen

Die Informationsmaßnahmen sollten insbesondere folgende Themen vermitteln: Landwirte sollen unternehmerischer han-

deln und die vom Markt gebotenen Möglichkeiten besser wahrnehmen können, die verstärkte Politik der ländlichen Entwicklung wird noch bessere Möglichkeiten zur Förderung der Tätigkeiten der Landbevölkerung bieten, und die Qualität von Produkten wird zunehmend die Entscheidungen der Erzeuger und Verbraucher bestimmen — dies alles in Verbindung mit solider Wirtschaftspraxis, sozialem Bewusstsein und Verantwortung für die Umwelt.

Im Einzelnen soll über folgende Ziele der Halbzeitbilanz informiert werden:

- Entwicklung zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung,
- gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft der EU,
- bessere Nutzung der Möglichkeiten auf dem Markt durch die Erzeugerbetriebe,
- stärkere Ausrichtung auf die von der Öffentlichkeit gewünschten Erzeugnisse und Dienstleistungen — die Direktzahlungen sollen nicht mehr die Produktionsentscheidungen der Landwirte steuern,
- volle Integration der Nahrungsmittelqualität, der Sicherheitsstandards und der Tierschutzbelange in die GAP,
- weitere Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen,
- verstärkte Förderung traditioneller und ökologisch nutzvoller Wirtschaftsweisen,
- bessere Einhaltung der Agrarumweltbestimmungen für umweltgerechtere Produktionsverfahren und Dienstleistungen,
- Entbürokratisierung und vereinfachte Verwaltungsformalitäten für die Landwirte.

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 21.

Nähere Informationen zur Halbzeitbilanz finden sich unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/mtr/index_de.htm (in 11 Sprachen).

Vorrangig berücksichtigt werden Projekte, die sich mit konkreten Beispielen in bestimmten Sektoren befassen, die praktischen Aspekte bei der Verwirklichung der oben genannten Ziele aufzeigen und deren Relevanz für die betreffende Zielgruppe deutlich machen.

2.2 Zielgruppen

Die Informationsmaßnahmen im Rahmen dieses Aufrufs richten sich an folgende Zielgruppen:

- die Agrar- und Nahrungsmittelwirtschaft in Europa, vom Erzeuger bis zum Verbraucher,
- die breite Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten.

Die eingereichten Projekte müssen auf den Informationsbedarf von einer oder beiden Zielgruppen oder deren Teilgruppen abgestimmt sein.

In den Vorschlägen ist anzugeben, ob sich das Projekt an ein Publikum in mehreren Ländern richtet, und gegebenenfalls, in welchen Ländern und mit welchen Mitteln.

2.3 Kommunikationsmittel

In erster Linie sollten folgende Kommunikationsmittel herangezogen werden:

- **Rundfunk und Fernsehen** auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Bei den einzelnen Sendungen sollte ein angemessener Zuschaueranteil gesichert sein, allzu spekulative Projekte sind zu vermeiden. Berücksichtigt werden auch Informationsprojekte zur direkten Verbreitung auf Bild- oder Tonträgern.
- **Internet:** Die vorgeschlagenen Projekte sollten dieses Medium nutzen, das für viele Menschen in der EU immer größere Bedeutung als Informations- und Kommunikationsmittel gewinnt.
- **Konferenzen und Seminare** auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, für eine der erwähnten Zielgruppen oder für beide.
- **Presse:** Die Kommission hat bereits gute direkte Kontakte mit der Presse in der EU, doch deren Interesse an den geplanten Themen soll speziell durch die eingereichten Pro-

jekte gefördert werden. In den Bewerbungen ist aufzuzeigen, wie dies beabsichtigt ist.

Die Kommission wird vorrangig Projekte mit hohem Mehrwert berücksichtigen, bei denen mehr als ein einziges Medium genutzt wird. (Beispiel: Beiträge einer Konferenz, die sich zunächst an deren Teilnehmer richteten, können später im Fernsehen übertragen, in der lokalen oder regionalen Presse behandelt und im Internet veröffentlicht werden.)

2.4 Medienplan

Im Medienplan (Anhang I Ziffer 2) ist auszuführen, wie die folgenden Aspekte des Projekts konkretisiert werden sollen:

- **Umsetzung des Projekts:** Planung, Durchführung, Einhaltung des Finanzierungsplans, vorgesehener Zeitplan. Es wird vorausgesetzt, dass Mitarbeiter der Kommission bei dem abgeschlossenen Projekt eine sichtbare Rolle spielen.
- **Vermittlung der Inhalte:** thematischer Inhalt und Zielgruppen des Projekts, beabsichtigte Kommunikationsmittel und -verfahren.
- **Bewertung der Wirksamkeit:** Vorrangig berücksichtigt werden Projekte, bei denen die Vermittlung der Inhalte bewertet wird (z. B. die Reaktion — und nicht nur die Größe — des Publikums bei einem Seminar oder Radioprogramm, oder die Resonanz — nicht nur Länge — der Behandlung eines Themas im Internet).

Bei kleineren Projekten (Kostenrahmen bis 30 000 EUR) ist die Ex-post-Bewertung freibleibend.

3. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN, AUSWAHL- UND VERGABEKRITERIEN

Die Bewerber sind gebeten, aufmerksam die Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 der Kommission zu lesen, insbesondere die Fördervoraussetzungen und Ausschlussgründe (Artikel 4 und 5) sowie die Auswahlkriterien (Artikel 6). Ferner wird auf die Kriterien in Anhang I und II dieses Aufrufs besonders hingewiesen. Wesentliche Faktoren bei der Vergabe der Zuschüsse sind der Medienplan und der Finanzierungsplan. Das Verfahren zur Beurteilung der Bewerbungen ist in Anhang IV näher beschrieben.

Die jährlichen Aktionsprogramme wie die punktuellen Maßnahmen (einschließlich Vor- und Nachbereitungsphase) müssen frühestens am 20. Juni 2003 beginnen und spätestens am 31. Mai 2004 abgeschlossen sein.

Bei den jährlichen Aktionsprogrammen behält sich die Kommission vor, nicht alle vorgeschlagenen Maßnahmen zu genehmigen, sondern diese einzeln zu prüfen.

4. FINANZIERUNG

Der Höchstsatz der Gemeinschaftsbeteiligung beträgt 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten. In den im Anhang II dieses Aufrufs näher bestimmten Ausnahmefällen kann dieser Beteiligungssatz unter den Bedingungen von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 der Kommission auf 75 % angehoben werden.

Die Bestimmungen über die Zuschussfähigkeit der Ausgaben sind in Anhang III dieses Aufrufs festgelegt. Sofern nichts anderes angegeben, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für Vereinbarungen über die Gewährung von Zuschüssen durch die Europäischen Gemeinschaften“, die unter folgender Internet-Adresse einsehbar sind:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/grants/capinfo/index_de.htm

Die Auswahl eines Antrags verpflichtet die Kommission nicht, einen Finanzausschuss in der vom Bewerber beantragten Höhe zu gewähren. Der gewährte Betrag kann den beantragten Betrag in keinem Fall übersteigen.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINREICHUNG DER ANTRÄGE

5.1 Form des Antrags

Die Zuschussanträge einschließlich Finanzierungsplan sind in einer der Amtssprachen der EU (ggf. mit Zusammenfassung in Englisch oder Französisch) unter Verwendung eines besonderen Formulars einzureichen, das unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden kann:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/grants/capinfo/index_de.htm

Die Bewerber sind gebeten, die Verordnungen (EG) Nr. 814/2000 des Rates und (EG) Nr. 2208/2002 der Kommission aufmerksam zu lesen, bevor sie ihren Antrag stellen.

(Die beiden Verordnungen können auch auf elektronischem Wege unter der oben genannten Internet-Adresse abgerufen werden).

5.2 Anschrift, Bestimmungen und Frist für die Einreichung des Antrags

1. Das Formular⁽¹⁾ und alle zum Antrag gehörenden Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt, unterzeichnet und datiert per Einschreiben mit Rückschein bis spätestens 20. Februar 2003 (Ende der Frist für die Einsendung der Anträge — **maßgebend ist der Poststempel**) an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
Referat AGRI.B.1
zu Hd. Herrn E. Leguen de Lacroix
L 130, 4/148A
B-1049 Brüssel.

2. Gleichzeitig ist eine Kopie auf elektronischem Wege an folgende E-Mail-Adresse zu senden: AGRI-GRANTS@cec.eu.int

5.3 Bearbeitung der Anträge und Zeitplan

Die Bearbeitung der Anträge umfasst folgende Schritte:

- Eingang und Registrierung des Antrags bei den Dienststellen der Kommission;
- Prüfung der Anträge durch die Kommissionsdienststellen;
- endgültige Entscheidung und schriftliche Unterrichtung der Bewerber über das Ergebnis.

Die für die Gewährung eines Zuschusses ausgewählten Bewerber erhalten eine in EUR ausgestellte Zuschussvereinbarung, in der die Bedingungen und die Höhe der Finanzierung angegeben sind.

⁽¹⁾ Siehe Anhang I Ziffer 1.6 Buchstabe b).

ANHANG I

EINREICHUNG UND INHALT DER ZUSCHUSSANTRÄGE

1. Förderbedingungen für jährliche Aktionsprogramme und punktuelle Maßnahmen

- 1.1 Aktionsprogramme, für die ein Zuschuss von weniger als 50 000 EUR oder mehr als 500 000 EUR beantragt wird, sind ausgeschlossen. Für die punktuellen Maßnahmen eines Programms gelten die Beträge unter Ziffer 1.2.
- 1.2 Punktuelle Maßnahmen, für die ein Zuschuss von weniger als 12 500 EUR oder mehr als 100 000 EUR beantragt wird, sind ausgeschlossen.
- 1.3 Aktionsprogramme und punktuelle Maßnahmen, deren Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung nicht innerhalb des Zeitraums stattfinden, der im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen genannt ist, in dessen Rahmen sie eingereicht wurden, sind ausgeschlossen.
- 1.4 Innerhalb eines Jahres sind je Bieter nur ein Aktionsprogramm oder eine punktuelle Maßnahme zulässig.
- 1.5 Nicht zuschussfähig sind neben den in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 genannten Maßnahmen:
 - a) Maßnahmen, die einem Erwerbszweck dienen;
 - b) Generalversammlungen oder satzungsmäßige Zusammenkünfte.
- 1.6 Die Zuschussanträge müssen
 - a) ordnungsgemäß ausgefüllt sein;
 - b) in einfacher Ausfertigung auf Papier unter Verwendung des Originalformulars für die Zuschussbeantragung, von der für die Maßnahme zuständigen Person unterzeichnet und datiert (maßgebend ist der Poststempel), per Einschreiben mit Rückschein an die im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen angegebene Anschrift gerichtet werden; wird die Maßnahme ganz oder teilweise außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt, so ist ein zusätzliches Exemplar beizufügen;
 - c) auf elektronischem Weg an die in Ziffer 5.2 des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen angegebene E-Mail-Adresse gesandt werden;
 - d) in einer der Amtssprachen der EU abgefasst sein; eine zusammenfassende Beschreibung der Maßnahme in Englisch oder Französisch ist wünschenswert;
 - e) den Medienplan, den Finanzierungsplan und die Unterlagen gemäß Ziffer 2, 3 und 4 enthalten.

2. Medienplan

Der Medienplan der Maßnahme muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- a) detailliertes Programm der einzelnen Maßnahmen: behandelte Themen, Struktur der Veranstaltungen bzw. Veröffentlichungen, wenn möglich Namen und Berufserfahrung der Hauptbeteiligten, von diesen behandelte Themen und schließlich vorgesehener Zeitplan;
- b) Ex-ante-Bewertung, die den ermittelten Informationsbedarf und die Durchführbarkeit des Projekts erkennen lässt;
- c) wichtigste Informationsinhalte der Maßnahme;

- d) Zielgruppe(n);
- e) Kommunikationsmittel und -verfahren;
- f) detaillierter Plan zur Ex-post-Bewertung, insbesondere über die Wirkung der Informationsmaßnahme.

Bei Maßnahmen mit einem Gesamtbudget bis maximal 30 000 EUR ist der Punkt f) fakultativ.

3. Finanzierungsplan

3.1 Der Finanzierungsplan muss auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite

- a) in EUR und unter Verwendung der Originalunterlagen erstellt werden, die von der in Ziffer 5.1 des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Internet-Adresse abgerufen werden können;
- b) nach Maßnahmen aufgeschlüsselt sein;
- c) auf der Einnahmen- und Ausgabenseite datiert und unterzeichnet sein.

3.2 Darüber hinaus muss der Finanzierungsplan

- a) ausgewogen und fehlerfrei sein; Fehler bis zu 1 % der Gesamtmittel der Maßnahme, jedoch bis höchstens 1 000 EUR sind zulässig, sofern sie spätestens bei der etwaigen Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung korrigiert werden;
- b) hinreichend detailliert sein, so dass die vorgeschlagenen Maßnahmen identifizierbar und deren Begleitung und Kontrolle möglich sind;
- c) die seiner Ausarbeitung zugrunde liegenden Berechnungen und Spezifikationen angeben;
- d) sofern der Bieter mehrwertsteuerpflichtig und -abzugsberechtigt ist, ist der Finanzierungsplan ohne Mehrwertsteuer auszuweisen;
- e) auf der Einnahmenseite folgende Angaben enthalten:
 - direkter Beitrag des Bieters,
 - ggf. die genauen Beiträge anderer Geldgeber,
 - sämtliche Einnahmen aus dem Projekt, einschließlich etwaiger Teilnahmegebühren,
 - bei der Kommission beantragter Zuschuss, ggf. aufgeschlüsselt nach den einzelnen bei der Kommission eingereichten Anträgen;
- f) sofern Zulieferer herangezogen werden, die in Punkt 4 Buchstabe d) genannten Informationen auch über die Zulieferer enthalten.
- g) Nimmt der Begünstigte bei einem Auftragswert von über 10 000 EUR Zulieferer in Anspruch, so muss er den Kommissionsdienststellen mindestens drei Angebote vorlegen und nachweisen, dass der ausgewählte Zulieferer das beste Qualitäts-Preis-Verhältnis angeboten hat, und die Wahl begründen, falls die Vergabe nicht an den Mindestfordernden erfolgt ist. Für den Zulieferer gelten dieselben Vorschriften wie für den Begünstigten.

4. Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Satzung und der letzte Tätigkeitsbericht des Bieters sowie gegebenenfalls der Organisationsplan und die Geschäftsordnung, wenn diese in der Satzung erwähnt ist;
- b) sämtliche Nachweise darüber, dass sich der Bieter in keiner der in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 genannten Situationen befindet;
- c) die Bilanzen und Jahresabrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre, bei Projekten mit einem Gesamtbudget von über 300 000 EUR auch den letzten Bericht einer externen Rechnungsprüfung;
- d) sämtliche Nachweise, anhand deren sich die finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters beurteilen lässt, insbesondere Angaben über die berufliche Erfahrung der für die Maßnahme Verantwortlichen, über den Personalbestand im Jahresdurchschnitt sowie eine Beschreibung der in den letzten beiden Jahren durchgeführten Maßnahmen;
- e) ggf. Belege über die Beiträge anderer Geldgeber (mindestens in Form einer Finanzierungsbescheinigung der einzelnen Geldgeber).

ANHANG II

AUSWAHL- UND ZUSCHLAGSKRITERIEN GEMÄSS ARTIKEL 6 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2208/2002

I. AUSWAHLKRITERIEN

1. Die **technische Leistungsfähigkeit** des Bieters wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

- seine Erfahrung mit dem Thema,
- seine Erfahrung mit der Durchführung entsprechender Projekte,
- Qualifikation seines Personals,
- Erfahrung und Qualifikation der Partner für entsprechende Projekte.

2. Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

- Angemessenheit des Budgets für die Maßnahme im Verhältnis zum Jahresbudget oder -umsatz des Bieters,
- Diversifizierung der Finanzierungsquellen,
- Verhältnis zwischen dem Gesamtbudget der Maßnahme und den Eigenmitteln.

II. ZUSCHLAGSKRITERIEN

A. Qualität

Die Qualität des Projekts wird insbesondere in Bezug auf den Medienplan (Anhang I Punkt 2) und die Angemessenheit des Budgets anhand folgender Kriterien bewertet:

1. **Relevanz und allgemeiner Nutzen** der Maßnahme werden insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

- Übereinstimmung der Ziele und des Inhalts der Maßnahme mit den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates festgelegten Zielen und den im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen prioritären Themen,
- detailliertes Programm für die einzelnen Maßnahmen gemäß Anhang I Punkt 2 Buchstabe a),
- Übereinstimmung zwischen den vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen und den geplanten finanziellen und personellen Mitteln.

2. **Tragweite und europäischer Mehrwert** werden insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
- Anzahl der von der Maßnahme berücksichtigten Länder,
 - Anzahl, Repräsentativität und Qualität der Begünstigten im Verhältnis zur Art der Maßnahme,
 - Anzahl und Repräsentativität der an der Gestaltung, Durchführung und Verbreitung der Maßnahme beteiligten Stellen (außer Zulieferer).
3. Das **Konzept für die Informationsverbreitung** wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
- Informationsinhalte und Zielgruppen,
 - verwendete Medien und deren Rolle,
 - Kommunikationsmittel (insbesondere Presse, audiovisuelle Medien, Internet, direkte Verteilung).
4. Die **Bewertung der Maßnahmen** wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
- Qualität der Ex-ante-Bewertung,
 - Qualität der Ex-post-Bewertung,
 - verwendete Techniken (Erhebungen, Fragebögen, statistische Methoden usw.) zur Messung der Informationswirkung,
 - erwartete Resultate.
5. Die **Angemessenheit des veranschlagten Budgets** wird für jede Maßnahme insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt: für die einzelnen Posten angegebenen Kosten im Vergleich zur Art der Maßnahme, zu den günstigsten Marktbedingungen und den von den Kommissionsdienststellen aufgestellten Sätzen und Tarifen, die unter der im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Internet-Adresse eingesehen werden können.

B. **Kosten-Nutzen-Verhältnis**

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis, berechnet als „Betrag des beantragten Zuschusses“ geteilt durch die „Gesamtzahl der bei den Zuschlagskriterien 1 bis 5 erreichten Punkte“, wie in Anhang IV aufgeführt, wird unter Berücksichtigung der Art der Maßnahme beurteilt.

III. AUSSERGEWÖHNLICHE MASSNAHMEN

Eine Maßnahme wird als von außergewöhnlichem Interesse im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 beurteilt, wenn sie eine Bewertungsnote von mindestens 75 % für die in Anhang IV aufgeführten Zuschlagskriterien erhält.

ANHANG III

KOSTEN

1. Die Kosten sind zuschussfähig, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie müssen direkt durch die verschiedenen Projektphasen entstehen (Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Verbreitung und Bewertung).
 - b) Sie müssen für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein und den günstigsten Marktbedingungen entsprechen.

- c) Sie müssen tatsächlich angefallen, d. h. durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen, in der Buchhaltung oder in den Steuerunterlagen des Begünstigten erfasst sowie identifizierbar und kontrollierbar sein.

Werden zuschussfähige Kosten direkt von einem anderen Geldgeber übernommen, so sind diese auf der Einnahmenseite des Finanzierungsplans und der Schlussabrechnung unter der Rubrik „sonstige Beiträge“ auszuweisen.

- d) Sie müssen während der in der Zuschussvereinbarung vorgesehenen Dauer der Maßnahme anfallen; vor Unterzeichnung der Vereinbarung getätigte Ausgaben gehen auf Risiko des Bieters und begründen keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche an die Kommission.
- e) Sie müssen im Finanzierungsplan vorgesehen sein.

2. Folgende Kosten sind nicht zuschussfähig:

- Beiträge in Form von Sachleistungen,
- nicht einzeln ausgewiesene Ausgaben oder Pauschalangaben, außer in den im vorliegenden Aufruf erwähnten besonderen Fällen,
- indirekte Kosten (Miete, Strom, Wasser, Gas, Versicherungen, Steuern und Abgaben usw.),
- Kosten für eingesetztes Kapital, Rückstellungen, Passivzinsen, Wechselkursverluste, Geschenke und unangemessene Ausgaben,
- Kosten für den Erwerb von Ausrüstungen (neu oder gebraucht),
- abzugsfähige Mehrwertsteuer,
- im Finanzierungsplan nicht ausgewiesene Kosten.

3. Besondere Bestimmungen für die Kostenabrechnung:

- a) Die Kosten müssen durch die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Originalbelege (Rechnungen, Gehaltszettel, Fahrkarten usw.) nachgewiesen werden.

Wenn der Begünstigte zur Aufbewahrung der Originalbelege in seiner eigenen Buchhaltung verpflichtet ist, kann er entsprechende Kopien vorlegen, sofern sie vom Unterzeichner der Zuschussvereinbarung einzeln beglaubigt wurden. Kopien minderwertiger Qualität werden nicht berücksichtigt.

Jede Rechnung muss ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Landes ausgestellt sein und den Betrag sowie den Satz der Mehrwertsteuer ausweisen.

- b) Rechnungen von Zulieferern werden nur berücksichtigt, wenn die betreffenden Leistungen in der Zuschussvereinbarung vorgesehen sind.

Ausgabenkategorie	Zuschussfähige Kosten	Belege
Personalkosten	1. Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none"> — Gehaltszettel des Monats, in dem die Arbeit geleistet wurde, — Amtlicher Beleg für Arbeitgeberbeiträge, die nicht im Gehaltszettel ausgewiesen sind, — Arbeitszeitblatt mit Name und Funktion des Arbeitnehmers sowie Beschreibung und Dauer der geleisteten Arbeit, das vom Arbeitnehmer und vom Verantwortlichen der Maßnahme unterzeichnet ist und die für die finanzierte Maßnahme getätigten Leistungen ausweist, — Berechnungsweise der Tagessätze
	2. Selbständige	Rechnung
Reisekosten		
Bahn	Kosten inkl. Reservierung für Economy-Klasse auf der kürzesten Strecke ⁽¹⁾	Fahrkarte
Flug	Kosten inkl. Reservierung bei Entfernungen von mehr als 800 km für Hin- und Rückreise, Economy-Class, zu den günstigsten Tarifen (APEX, PEX, Excursion usw.)	Flugticket, Bordkarten und Rechnung des Reisebüros
Bus und andere öffentliche Verkehrsmittel ⁽²⁾	Überlandfahrten auf der kürzesten Strecke	Fahrkarte
Privatwagen ⁽³⁾	bis zu 300 km Hin- und Rückreise, zur Kilometerpauschale von 0,25 EUR	vom Fahrzeugnutzer unterzeichnete Erklärung mit Datum und Uhrzeit von Abfahrt und Rückreise, Abfahrts- und Bestimmungsort, zurückgelegter Entfernung (in km), Namen der Fahrgäste, Fahrzeugkennzeichen und Zweck der Reise
Unterkunft und Verpflegung	<p>Tagegeld bis zu einem Pauschalbetrag, der nach Ländern festgesetzt wird (unter der im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Internet-Adresse abrufbar) und sich wie folgt berechnet (Beginn der Hinreise bis Ende der Rückreise):</p> <p>≤ 6 h: ¼ > 6 h ≤ 12 h: ½ > 12 h ≤ 24 h: 1 > 24 h ≤ 30 h: 1½ > 30 h ≤ 42 h: 2 usw.</p>	Hotelrechnung mit Namen der Person(en) und Datum der Übernachtungen (auch bei Personengruppen)

Ausgabenkategorie	Zuschussfähige Kosten	Belege
Übersetzungs- und Dolmetschkosten	1. Arbeitnehmer 2. Selbständige bis zu einem Höchstsatz je Seite für Übersetzung und je Tag für Dolmetscher	gleiche Belege wie für Personalkosten bis zu einem Maximalbetrag pro Tag (für Dolmetscher) oder pro Seite (für Übersetzer)
Honorare von Sachverständigen oder Rednern ⁽⁴⁾	bis zu einem Höchstsatz (unter der im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Internet-Adresse abrufbar)	Rechnung
Miete für Konferenzsäle und Sachmittel		Rechnung
Versandkosten (außer Gemeinkosten) ⁽⁵⁾	Veröffentlichungen	Rechnung
Bankgarantie zur Vorfinanzierung		Bescheinigung des Kreditinstituts über die Kosten für die Garantie bis zum Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnung. Die weiteren Kosten bis zur Freigabe der Garantie durch die Kommission können auf Basis einer monatlichen Schätzung des Kreditinstituts angerechnet werden
Unvorhergesehene Kosten	bis zu 5 % der zuschussfähigen direkten Kosten	Beleg je nach betreffender Ausgabe
Gemeinkosten ⁽⁶⁾	bis zu 4 % der zuschussfähigen direkten Kosten (einschließlich unvorhergesehene Kosten) — für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sonstige Aufwendungen (u. a. Telefon, Fax, Postverkehr, Internet, Fotokopien, Büromaterial)	Vermerk über die Anrechnung dieser Kosten nach folgender Methode: 1. Prozentualer Anteil des Gesamtbudgets der Maßnahme am Gesamtjahresumsatz des Begünstigten 2. Dieser Wert wird auf die Summe der Gemeinkosten des Begünstigten angewandt (bis zu höchstens 4 % der zuschussfähigen direkten Kosten)

⁽¹⁾ Reisekosten in einer anderen Klasse sind bis zum Tarif der Economy-Klasse zuschussfähig, sofern eine Bescheinigung der Beförderungsgesellschaft über den Preis in dieser Klasse vorgelegt wird.

⁽²⁾ Kosten für Bus, Untergrundbahn, Straßenbahn und Taxi sind nicht zuschussfähig.

⁽³⁾ Benzinkosten, Parkgebühren, Mautabgaben und Kosten für die Mahlzeiten des Fahrzeugnutzers sind nicht zuschussfähig.

⁽⁴⁾ Nicht zuschussfähig sind Honorare von Sachverständigen oder Rednern, die einer nationalen, gemeinschaftlichen oder internationalen öffentlichen Einrichtung angehören, und von Mitgliedern oder Angestellten der geförderten Einrichtung oder einer Tochter- bzw. Schwestereinrichtung.

⁽⁵⁾ Die laufenden Versandkosten (Briefe, Einladungen usw.) sind in den Gemeinkosten eingeschlossen und können nicht getrennt geltend gemacht werden.

⁽⁶⁾ Gemeinkosten sind nicht zuschussfähig, soweit der Begünstigte bereits eine Betriebskostenhilfe von der Europäischen Kommission erhält.

ANHANG IV

BEWERTUNGSBOGEN

Dossier Nr.:

Bieter:

Bezeichnung der Maßnahme:

Maßnahmenart:

Durchführungsdaten:

Beschreibung	Punkte	Koeffizient	Insgesamt
I. AUSWAHLKRITERIEN			
1. Technische Leistungsfähigkeit			
1.1 Thematische Erfahrungen		2	/10
1.2 Erfahrung mit der Verwaltung von entsprechenden Vorhaben		1	/5
1.3 Qualifikation des Personals		1	/5
1.4 Erfahrung und Qualifikationen der Partner mit entsprechenden Vorhaben		2	/10
1 insgesamt			/30
2. Finanzielle Leistungsfähigkeit			
2.1 Angemessenheit des für die Maßnahme vorgesehenen Betrags im Vergleich zum Jahresbudget oder -umsatz des Bieters		2	/10
2.2 Diversifizierung der Finanzierungsquellen (Einnahmen im Hinblick auf die Maßnahme)		1	/5
2.3 Verhältnis Budget der Maßnahme/Eigenmittel (Beitrag des Antragstellers)		1	/5
2 insgesamt			/20
Auswahlkriterien 1 + 2 insgesamt = Gesamtbudget			/50
II. ZUSCHLAGSKRITERIEN			
A. Qualität			
1. Relevanz und allgemeiner Nutzen der Maßnahme			
1.1 Übereinstimmung der Ziele und des Inhalts der Maßnahme mit den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 festgelegten Ziele		1	/5
1.2 Detaillierter Plan für jede Maßnahme gemäß Punkt 7 Buchstabe a) von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. .../2002		2	/10
1.3 Übereinstimmung zwischen den vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen und den geplanten finanziellen Mitteln und Humanressourcen		1	/5
1 insgesamt			/20
2. Tragweite und europäischer Mehrwert			
2.1 Anzahl der von der Maßnahme betroffenen Länder		1	/5
2.2 Anzahl der Begünstigten nach Maßnahmenarten, Repräsentativität und Qualität		2	/10
2.3 Anzahl der an der Gestaltung, Durchführung und Verbreitung der Maßnahme beteiligten Einrichtungen		1	/5
2 insgesamt			/20
3. Gewähltes Konzept für die Informationsverbreitung			
3.1 Aussagen und Zielgruppen		2	/10
3.2 Vertriebskanäle (schriftliche Presse, audiovisuelle Presse, Internet, direkte Verteilung)		2	/10
3 insgesamt			/20

Beschreibung	Punkte	Koeffizient	Insgesamt
4. Bewertung der Maßnahmen			
4.1 Qualität einer Ex-ante-Bewertung		1	/5
4.2 Qualität einer Ex-post-Bewertung		2	/10
4.3 Verwendete Techniken (Erhebungen, Fragebögen, Statistiken usw.) zur Messung der Informationswirkung		1	/5
4 insgesamt			/20
5. Angemessenheit des veranschlagten Budgets			
5.1 Für jeden Posten angegebene Kosten		2	/10
5.2 Günstigste Marktbedingungen		1	/5
5.3 Einhaltung der von der Kommission aufgestellten Sätze		1	/5
5 insgesamt			/20
Qualität insgesamt (A.1+A.2+A.3+A.4+A.5)			/100
B. Kosten-Nutzen: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Maßnahme, berechnet als „Betrag des beantragten Zuschusses“ geteilt durch die „Gesamtzahl der bei den Zuschlagskriterien 1 bis 5 erreichten Punkte“ wird unter Berücksichtigung der Art der Maßnahme bewertet		2	/10

Schlussfolgerung des Bewerter:

Unterschrift des Bewerter:

Name des Bewerter:

Datum:
